

Name der Gesellschaft:
Dampfschiffahrts=Gesellschaft für den Nieder= und Mittelrhein.

会社名：
ライン河中・下流汽船会社

認可年月日：
1836.09.22.

業種：
汽船

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf, 1836, SS.369-374.

ファイル名：
18360922DGNM_A.pdf

A m t s b l a t t

der

Regierung zu Düsseldorf.

12. 29. 147.

Nr. 66. Düsseldorf, Mittwoch, den 2. November 1836.

(Nr. 339.) Bekanntmachung. I. S. III. Nr. 4973.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Nach der Bestimmung im §. 37. des Handels-Gesetzbuchs der Rhein-Provinz genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Gesellschaft unter der Benennung „Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein“ so wie sich solche in dem anliegenden Rotariats-Akte vom 13. Mai d. J., Behufs des Betriebes der Dampfschiffahrt auf der Rheinstraße von Mainz bis Rotterdam gebildet hat. Wir bestätigen das in diesem Rotariats-Akte enthaltene Statut der Gesellschaft, und befehlen, daß demselben die gegenwärtige Urkunde für immer beigeheftet bleiben soll, indem Wir uns vorbehalten, diese Bestätigung, unbeschadet der Rechte dritter Personen, zu widerrufen, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde. Wir ertheilen diese Bestätigung ferner nur unter dem Vorbehalte der Rechte der Postverwaltung, und befehlen außerdem, daß die Gesellschaft in allen ihren Beziehungen, insbesondere aber bei Ausübung der Schiffahrt sich unbedingt den bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen, oder den mit anderen Staaten abzuschließenden Verträgen unterwerfen muß, so wie sich auch von selbst versteht, daß durch diese Bestätigung die Verhältnisse der Gesellschaft zu den übrigen Rhein-Ufer-Staaten nicht berührt werden sollen.

~~Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf bekannt zu machen.~~

Gegeben zu Berlin den 22. September 1836.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

S t a t u t

der Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein, nach Inhalt der Rotariats-Akte vom 13. Mai 1836.

I. Von der Firma, dem Domizil, dem Zwecke, der Einrichtung und den Fonds der Gesellschaft.

1. Art. Unter der Firma: „Dampfschiffahrts-Gesellschaft für den Nieder- und Mittelrhein“ bildet sich ein Aktien-Verein zur Anschaffung von Dampfschiffen und zum Betrieb der Dampfschiffahrt mit denselben für den Transport von Gütern und Passagieren oder zum Schleppen anderer Schiffe auf der Rheinstraße von Mainz bis Rotterdam. Außerdem kann künftig eine weitere Dampfschiffahrt auf dem Oberrhein und fernwärts nach den englischen Häfen, durch Anschluß an andere Dampfschiffahrts-Unternehmungen, oder nach vorherigem Beschlusse der General-Versammlung, vermittelt eigener Dampfschiffe, eingerichtet werden.

2. Art. Die Stadt Düsseldorf soll das gesetzliche Domizil der Gesellschaft, der Centralpunkt ihres Geschäftsbetriebs und der Sitz der Verwaltung sein.

3. Art. Die Gesellschaft konstituiert sich nach den Vorschriften des Artikels vierzig des Handelsgesetzbuchs, als eine anonyme Gesellschaft, erwirkt als solche die landesherrliche Bestätigung und die Konzession der betreffenden Uferstaaten.

4. Art. Das Gesellschaftskapital wird die Summe von fünfmalhundert fünfzig Tausend Thalern preussisch Courant umfassen, das in Aktien, jede zu zweihundert Thaler, aufgebracht und vertheilt wird. Mit dem Eigenthumsrechte und der Uebertragung dieser Aktien soll es lediglich nach den Bestimmungen des Artikels sechs und dreißig des Handelsgesetzbuchs gehalten werden.

Sobald die Hälfte des obigen Gesellschafts-Kapitals gezeichnet ist, und die Konzessionen eingegangen sind, kann die Wirksamkeit der Gesellschaft, nach dem Ermessen des Verwaltungsraths beginnen.

5. Art. Kein Aktionair ist für mehr als den Nominalbetrag seiner Aktien verantwortlich, und soll unter keinem Vorwande zu irgend einer Zubuße angehalten werden können.

6. Art. Die Einforderung der Aktienbeträge erfolgt, nachdem die Gesellschaft bestätigt und konzessionirt sein wird, auf die Aufforderung des Verwaltungsraths in abschläglichen Zahlungen, wie die Ausführung des Unternehmens solches erfordert. Für die Theilzahlungen werden Quittungen, von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet, gegeben, und nach Eingang der zuletzt geforderten Summe, gegen Rückgabe dieser Quittungen, Aktien-Dokumente, ebenfalls von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths gezeichnet, ausgefertigt und ausgehändigt. Sie sollen von einem Salon geschnitten werden, der bei der Verwaltung bleibt.

7. Art. Die Einzahlung der einzelnen Aktienbeträge erfolgt auf eine Aufforderung des Verwaltungsraths an die bekannten Inhaber der Aktien, mit Bestimmung der Frist, in welcher die Zahlung geleistet werden muß. Außerdem wird zu diesem Zwecke ein Aufruf in die Frankfurter-Oberpostamt-Zeitung, in einer Mainzer, Koblenzer, Kölner, Elberfelder und Düsselborfer Zeitung erlassen.

Wer die vorbestimmte Frist der Einzahlung nicht einhält, verliert sein Recht an die Gesellschaft, und das bereits Eingezahlte fällt dieser anheim, wenn sie nicht vorzieht, den Zahlungspflichtigen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

8. Art. Alle eingezahlten Beträge werden vom Tage der Einzahlung an mit fünf Prozent pro anno verzinst, und diese Stückzinsen bei der letzten Zahlung in Aufrechnung gebracht.

9. Art. Dem hiernach auszuhändigenden Aktien-Dokument werden fünfprozentige Zins-Koupons, vorläufig auf fünf Jahre beigegeben.

Im Falle ein Aktien-Dokument verloren gehen sollte, muß für die Zinserhebung drei Jahre hindurch der Verwaltung genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach Verlauf von drei Jahren wird das Dokument als verschollen betrachtet, ein neues ausgestellt und abgeliefert. Bei dem Verluste der im sechsten Artikel vorgesehenen Theilquittungen tritt dieselbe Frist und derselbe modus ein.

10. Art. Die Dividende, welche den Aktionairen ausgetheilt werden soll, unterliegt dem Beschlusse der General-Versammlung. Sie wird den reinen Gewinn des Unternehmens umfassen, nachdem vorab die Zinsen der Aktien beachtigt sein werden, und ein angemessener Fond für etwaige außerordentliche Reparaturen, für Anlagen und für unvorhergesehene Ausgaben, als Reservefond, ebenfalls durch die General-Versammlung normirt sein wird.

11. Art. Die Dauer der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gestellt. Ihre Auflösung kann nur unter Beobachtung der Vorschrift des Artikels ein und dreißig erfolgen.

11. General-Versammlung.

12. Art. Alljährlich soll innerhalb der ersten vier Monate eine General-Versammlung der

Aktionäre, in Düsseldorf statt haben, wozu die Aktionäre vier Wochen vorher, durch Circular-Schreiben der Direktion, einzuladen sind. Außerdem wird eine Einladung durch die im Artikel sieben benannten öffentlichen Blätter erfolgen.

Nächste nach dem Beschlusse des Verwaltungsrathes, Artikel ein und zwanzig, eine außerordentliche General-Versammlung veranlaßt werden, so wird der Verwaltungsrath die Zusammenberufung durch vier Wochen vorher in derselben Form zu erlassende Einladungen bewirken.

13. Art. In den General-Versammlungen gewährt jede Aktie eine Stimme, jedoch sollen sowohl die persönlich anwesenden, als die durch Vollmacht vertretenen Aktionäre ihre Aktien wenigstens drei Monate vorher, nach Ausweise der Register der Gesellschaft in Besitz gehabt haben.

14. Art. Nur persönlich erscheinende Aktionäre können mittelst Vollmacht abwesende Aktionäre vertreten. Jedoch ist es nicht gestattet, daß ein Mitglied der Direktion oder einer der Angestellten der Gesellschaft andere Aktionäre vertrate.

15. Art. Den Aktionären oder ihren Bevollmächtigten werden vor der General-Versammlung auf dem Bureau der Direktion, nach vorhergegangener Legitimation Eintrittskarten mit Bemerkung der Zahl der Stimmen, wozu der Inhaber als Besitzer oder als Bevollmächtigter berechtigt ist, verabreicht.

16. Art. Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes eröffnet die General-Versammlung, indem er die Propositionen verliest, und sodann die Wahl eines Vorsitzenden, zweier Stimmensammler und eines Protokollführers veranlaßt.

17. Art. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für alle Aktionäre bindend. Ausgenommen sind hiervon die Beschlüsse über die Abänderung des Statuts, oder die Auflösung der Gesellschaft, worüber die Artikel neunzehn und ein und dreißig das Nähere bestimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet stets die Stimme des Vorsitzenden.

18. Art. Die General-Versammlung wird vorab die zur Ausführung des Unternehmens erforderlichen Beschlüsse, nach dem Antrage des Verwaltungsrathes, hinsichtlich des Umfangs, des Betriebs und der Verwendung der Fonds zur Beschaffung der Dampfschiffe fassen. Der General-Versammlung wird alljährlich der Bericht der Direktion über die Lage und den Gang des Geschäfts und die von dem Verwaltungsrathe vorher geprüfte Bilanz vorgelegt, für deren Untersuchung sie eine besondere Kommission anordnet, welche nach Rechtsfinden dieser Bilanz zur Ertheilung der Decharge bevollmächtigt wird. Nächstdem deliberirt und beschließt sie über allenfallsige einzelne Anträge der Direktion des Verwaltungsrathes oder einzelner Stimmberechtigten.

Die Anträge der Direktion müssen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung vorgelegt werden.

19. Art. Außer den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Funktionen der General-Versammlung steht ihr auch der alleinige Beschluß über die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, durch Ausgabe neuer Aktien oder Anleihen, so wie über die Verwendung des im zehnten Artikel bezogenen Reserve-Fonds und über abändernde Bestimmungen des Statuts zu, welche letztere jedoch erst zur Verhandlung gebracht werden dürfen, nachdem auf den Antrag des Verwaltungsrathes eine besondere Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung, mit Angabe ihres Zweckes, an sämmtliche Aktionäre, vier Wochen vorher durch die vorerwähnten Circulare und die öffentlichen Blätter ergangen ist.

Ein Beschluß über solche Abänderungen ist jedoch nur dann gültig:

- 1) wenn wenigstens drei Viertheile der Aktien vertreten sind;
- 2) wenn er durch absolute Stimmenmehrheit sämtlicher angegebenen Aktien gefaßt worden ist.

Sind aber in der desfalls berufenen General-Versammlung nicht drei Viertheile der Aktien vertreten, so wird eine zweite Versammlung auf gleiche Weise jedoch sechs Wochen vorher und unter der Anzeige zusammen berufen, daß alsdann eine einfache Stimmenmehrheit über die beabsichtigte Abänderung entscheiden werde.

Durch solche und andere Beschlüsse soll aber der Artikel fünf dieses Statuts nicht verändert werden können. Die Beschlüsse der General-Versammlung über die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals und alle andere Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben, unterliegen der Genehmigung des Staats.

III. Verwaltungsrath.

20. Art. Der Verwaltungsrath wird aus zwölf Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern bestehen, und in der Art eingetheilt, daß zwei Mitglieder und ihre Stellvertreter in Düsseldorf, drei in Elberfeld und Barmen, eins in Koblenz, eins im Herzogthum Nassau und fünf in Mainz wohnen, oder dort als Aktionäre eingeschrieben sind. Die Stellvertreter werden im Verhinderungsfalle eines Mitglieds zu den Sitzungen berufen, nach der von den Wahl-Kollegien bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge. Die Wahl des Verwaltungsrathes wird durch Lokal-Kollegien, mit Geheimstimmung in der Art vollzogen, daß die Aktionäre in denjenigen der eben benannten vier Orte, in welchen sie gezeichnet haben, und für das Herzogthum Nassau in Wiesbaden, zusammentreten, und die betreffenden Mitglieder sowohl als ihre Stellvertreter durch Stimmenmehrheit, aus ihrer Mitte wählen, dergestalt, daß diese Aktionäre stimmberechtigt und erwählbar sind.

Unter mehreren mit gleicher Stimme gewählten, entscheidet das Loos.

Bei Dienstreisen werden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und ihren Stellvertretern Reisekosten vergütet, deren Betrag die General-Versammlung bestimmen wird.

Der Verwaltungsrath wählet jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten, und versammelt sich regelmäßig alle drei Monate auf die Einladung des Vorsitzenden, und außerdem so oft, als dringende Angelegenheiten es nöthig machen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliedern gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet auch hier die Stimme des Vorsitzenden. Jedoch ist bei besonders wichtigen Fragen, zum Beispiel bei Ankauf von Schiffen, Bestimmungen der Fahrt und Abänderungen darin, Bestimmungen der Tarif-Frachtsätze für Güter und Personen, die Uebereinstimmung von neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes erforderlich.

Jährlich wird der Verwaltungsrath durch Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern erneuert. Die Ausretenden bezeichnen das Dienstalter und bei gleichem Dienstalter das Loos. Sie sind jedoch wieder wählbar. Im Falle Mitglieder während des Jahreslaufs ausscheiden, in die Direktion gewählt, oder im Dienst der Gesellschaft angestellt werden, so ergänzt sich der Verwaltungsrath bis zur nächsten General-Versammlung durch eigene Wahl aus den Aktionären der betreffenden Orte.

21. Art. Der Verwaltungsrath ist berufen in allen Stücken die Gesellschaft der Aktionäre zu vertreten. Er wacht über die Vollziehung des Statuts und aller von der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse.

Er erwählt die Direktion, den Subdirektor, den Kassirer, die Agenten, die Schiffskapitane und Kondukteure; er bestimmt, so weit es der General-Versammlung nicht ausschließlich zusteht, die Besoldungen und Kautionen, versieht alle Angestellten mit Dienstinstruktionen und entläßt sie auf den zu prüfenden Antrag der Direktion.

Der Verwaltungsrath berathschlagt auf den Vortrag der Direktion über alle und jede An'agen, Anschaffungen und wichtige Reparaturen. Er untersucht, genehmigt und verwirft die ihm von der Direktion vorzulegenden Verträge, welche die Gesellschaft einzugehen veranlaßt sein möchte.

Er berathschlagt und beschließt über die Tarife der Frachtsätze und des Personenge'des im Allgemeinen, und über einzelne im Laufe der Zeit etwa nothwendig erscheinenden Abänderungen.

Er empfängt von der Direktion alle drei Monate die Uebersichten der Einnahme und Ausgabe und nimmt stets genaue Kenntniß des Geschäfts.

Er wacht darüber, daß die Geldbestände, so weit der Dienst es zuläßt, sicher und rentbar angelegt und zur Sicherung des Eigenthums der Gesellschaft die ihm nothwendig erscheinenden Maßregeln ergriffen werden.

Er revidirt endlich die Jahres-Rechnungen der Direktion, und sorgt dafür, daß der Generalversammlung sowohl den jährlichen als den außergewöhnlichen, alles, zur Beurtheilung des Geschäfts und seines Standpunkts gehörig und vollständig vorgelegt werde.

Der Verwaltungsrath kann auch die Berufung außerordentlicher General-Versammlungen beschließen und erwirken.

IV. D i r e k t i o n .

22. Art. Die Direktion besteht aus höchstens drei Direktoren, eben so vielen individuellen Stellvertretern und einem Subdirektor, welche sämmtlich vom Verwaltungsrathe, jedoch ebenfalls nur mit Uebereinstimmung von neun Stimmen, erwählt werden.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter werden aus den in Düsseldorf und der nächsten Umgebung wohnenden Aktionären gewählt, und hat die General-Versammlung darüber zu entscheiden, welche Entschädigung die Direktoren aus der Gesellschaftskasse beziehen sollen. Das Gehalt des Subdirektors bestimmt der Verwaltungsrath.

23. Art. Alljährlich tritt ein Mitglied der Direktion aus, und wird durch neue Wahl ersetzt. Der Ausscheidende, den das Dienstalder, oder bei gleichem Dienstalder das Loos bezeichnet, ist wieder wählbar. Etwa im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzungen der Direktion erfolgen in der nächsten Versammlung des Verwaltungsraths. Sie handelt in allen Angelegenheiten, welche einen Beschluß erfordern, kollegialisch. Das älteste Mitglied führt alsdann den Vorsitz, der Subdirektor die Protokolle. Alle Ausfertigungen der Direktion werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet, und von dem Subdirektor kontratsignirt.

24. Art. Die Direktion leitet und vollzieht, nach bester Einsicht, die Geschäfte der Gesellschaft, nach den verfassungsmäßigen Beschlüssen des Verwaltungsraths und der General-Versammlung.

25. Art. In ihren leitenden und vollziehenden Berrihtungen ist der Direktion der Subdirektor zunächst beigegeben, welchem die betreffenden Arbeiten der Buchführung, Korrespondenz und die spezielle Beaufsichtigung und Führung des innern Dienstes in allen Theilen obliegen.

26. Art. Die Direktion ist insbesondere verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Dienst der Dampfboote stets regelmäßig und pünktlich beobachtet werde, daß die Agenten, Schiffskapitane, Kondukteure und übrigen Angestellten, unter genauer Beobachtung der Ressort-Verhältnisse, ihre Schuldigkeit thun. Sie ist mit der Einnahme, Ausgabe, und gehörigen Berechnung

der Geschäftsgelder beauftragt, und hat für die Reinharmachung der Bestände zu sorgen, auch eine stete Aufmerksamkeit auf alle Kassen- und Vertriebsverhältnisse zu richten. Alle drei Monate theilt sie dem Verwaltungsrathe einen Bericht über den Gang des Geschäfts und eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe mit, und fertigt beim Ablauf des Jahres eine getreue Bilanz, für den Verwaltungsrath und die General-Versammlung, an. Dritten Personen gegenüber, so wie bei den Behörden, vertritt die Direktion die Gesellschaft in allen Verhandlungen, so wie sie auch in vorkommenden Fällen die Verträge entweder selbst abschließt, wenn ihr Gegenstand die Summe von fünfshundert Thalern nicht überschreitet, oder im eintretenden Falle die Genehmigung des Verwaltungsrathes vorher einholt.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ist die Direktion, unter Anzeige an den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes ermächtigt, sofort das Erforderliche auch bis zur Summe von zweitausend Thalern zu verfügen, wenn es nicht möglich sein sollte, vorher den Beschluß des Verwaltungsrathes darüber einzuholen.

Die Direktion ernennt und entläßt die untern Angestellten, den Steuermann, die Maschinenisten, die Matrosen und alles übrige Schiffsvolk. Sie bringt die Entlassung des Subdirektors, der Agenten, Kapitäne und Kondukteurs bei dem Verwaltungsrathe in Antrag, und sorgt für eine gute Restauration auf den Schiffen.

Sie wacht über die Handhabung der Ordnung, über die richtige Anwendung der Tarife, und beantragt die nothwendig erscheinenden Veränderungen in denselben bei dem Verwaltungsrath.

27. Art. Die Direktion versammelt sich wöchentlich einmal auf die Einladung des Vorsitzenden, und außerdem so oft es Vorfälle nöthig machen. Um einen Beschluß zu fassen, müssen drei Mitglieder anwesend sein. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet derjenige des Vorsitzenden.

28. Art. In Krankheits- oder Behinderungsfällen einzelner Mitglieder der Direktion, tritt ein Stellvertreter ein.

29. Art. Die Direktion ist verpflichtet, dem Verwaltungsrathe in seinen jedesmaligen Sitzungen, alle die Lage des Geschäfts betreffenden Aufschlüsse zu ertheilen.

V. Schiedsrichterliche Entscheidung

30. Art. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionären in Sachen der Gesellschaft sollen auf schiedsrichterlichem Wege, nach den Bestimmungen der Artikel ein und fünfzig und folgende des Handelsgesetzbuchs und der bezüglichen Artikel tausend drei und folgende der Civilprozeß-Ordnung geschlichtet werden, jedoch mit Bezehung aller Oppositionen, Berufungen und Kassationsgesuche.

VI. Auflösung der Gesellschaft.

31. Art. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders berufenen General-Versammlung in der durch den Artikel neunzehn im Falle der Abänderung des Statuts festgesetzten Weise beschloffen werden. Die Bestimmungen des Civilgesetzbuchs über die Auflösung der Gesellschaften durch den Tod eines ihrer Mitglieder, finden auf die gegenwärtige Gesellschaft keine Anwendung.